

achtet; Ersterer hat sogar diesen Letztern im Schlosse Kalenberg geherbergt, und sich zum Theilnehmer seiner Vergehungen gemacht.

Im nachfolgenden Bannbriefe fodert der Dekan Heinrich Krebs am heiligen Kreuzstifte zu Nordhausen, geistlicher Richter und Vollstrecker des Kirchenbanns, die Pfarrer, Collaboratoren und geistlichen Herren zu Volkmarßen, Warburg, Hofgeismar, Gergenstein und Münden insbesondere, aber auch sonstige zur Vollziehung des Banns Berufene, wo sie auch angestellt sein mögen, Kraft des Kirchengehorsams und bei Strafe der Excommunication auf, die geächteten Personen drei Mal vorzuladen und ihre Anklage und Urthel von den Kanzeln zu veröffentlichen.

Falls die Berufenen in ihrer Hartnäckigkeit verharren, soll nach zehn auf jene Publication folgenden Tagen die öffentliche Anklage wiederholt und allen Gläubigen befohlen werden, daß Niemand mit den Geächteten Handel treibe, mahle, fische, rede, plaudere, stehe, sitze, esse oder trinke, ihnen Salz, Wasser oder Feuer reiche, oder mit ihnen auf andere Weise mit Worten oder Werken, öffentlich oder heimlich, persönlich oder durch Andere, sei es unter welchem Vorwande es wolle, verkehre, bei Strafe der Excommunication. — Bleiben auch dann noch die Sünder bei ihren verstockten Herzen, so soll, nach Ablauf der auf obige folgenden anderweiten zehn Tage, die weltliche Obrigkeit, Bürgermeister und Rath, Schultheißen, Vorsteher, Altermänner, besonders in Volkmarßen und Münden, durch die Geistlichkeit in ihrem und der Menschheit Namen aufgefordert werden,